

Besuchsregelungen in den besonderen Wohnformen

Recklinghausen, den **25.05.2021**

Mit den aktuellen Änderungen der Corona Schutzverordnung des Landes NRW (CoronaSchutzVO) sowie der CoronaTest- und Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO) sind Besuche in unserer Einrichtung unter bestimmten Schutzauflagen möglich.

Die Empfehlungen des Robert Koch Instituts in Bezug auf Prävention und Management von COVID-19 in besonderen Wohnformen werden zur Beurteilung der Schutzmaßnahmen ergänzend herangezogen.

Wir achten das Recht der Bewohner*innen auf Teilhabe und soziale Kontakte, allerdings besteht ein erhöhtes Gesundheitsrisiko aufgrund des Ausbruchs SARS-CoV-2-Virus.

Grundsätzlich gilt daher, dass die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während der Besuche bei den Besucher*innen und Bewohner*innen liegt.

Ebenso gehen alle Schutzmaßnahmen davon aus, dass sowohl Besucher*innen als auch Bewohner*innen in der Lage sind, die geforderten Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Insofern behalten wir uns vor, im Einzelfall von den im Folgenden aufgeführten Besuchsregelungen abzuweichen.

Besuchsregelungen:

Strikt zu vermeiden ist der Besuch durch infizierte Besucher und/oder Besucher, die typische Anzeichen einer Sars-CoV-2-Infektion zeigen.

Im Folgenden wird unterschieden zwischen

- a) den Personen, die eine Folgeimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben (ab dem 15. Tag nach der Folgeimpfung) sowie von einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen sind
und
- b) denen, die einen solchen Schutz nicht vorweisen können.

Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten.

Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Testpflicht.

Der gleichzeitige Besuch von mindestens zwei nicht geimpften oder nicht genesenen Besucherinnen und Besuchern ist zulässig.

Nicht geimpfte Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung allerdings nur betreten, wenn eine vorzuweisende Bescheinigung über ein negatives Testergebnis nicht älter als 48 Stunden ist.

Wir bitten die Besucher und Besucherinnen, die zahlreichen öffentlichen Testzentren zu nutzen und einen entsprechenden Testnachweis beim Besuch vorzuweisen.

Für den Ausnahmefall werden Ihnen nach vorheriger Absprache in unseren Haupthäusern (Wohnheime) individuelle Testmöglichkeiten ermöglicht.

- **Die folgenden Verhaltens- und Hygieneregeln sind bei Besuchen in unserer Einrichtung einzuhalten:**
 - a) **Nicht geimpfte Besucher** haben eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Maske zu tragen.
Auf die Nutzung einer FFP2-Maske kann für eine einzelne Person verzichtet werden, wenn diese aus gesundheitlichem Grund gehindert ist, diese zu verwenden.

Für **geimpfte und genesene Besucher*innen** entfällt die Maskenpflicht ebenso wie für geimpfte Bewohner*innen.
 - b) Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen **Mindestabstand** von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.
 - c) **Händedesinfektion** vor und nach dem Besuch
Im Eingangsbereich werden ausreichend Möglichkeiten zur Händedesinfektion vorzuhalten.
 - d) **Kurzscreening** beim Eintritt im Eingangsbereich:
Erklärung der Freiheit von Symptomen, die in Verbindung zu einer Sars-CoV-2 Infektion stehen: (Fieber, Halsschmerzen und/oder Schluckbeschwerden, Husten, Atemnot, Geschmacks- und/ oder Geruchsverlust, allgemeine Abgeschlagenheit und/oder Leistungsverlust, starker Schnupfen, soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung erklärbar).
Im Falle der Verweigerung der Mitwirkung am Kurzscreening wird der Zutritt zur Einrichtung verweigert.

Im Falle feststellbarer o.g. Symptome werden den Besucher*innen Schnelltests zur Überprüfung angeboten.
 - e) **Messung der Körpertemperatur**
Bei einer Temperatur von über 37,5 °C ist der Zutritt ins Gebäude nicht gestattet.
 - f) Ausfüllen der Besucherdaten zwecks **Rückverfolgbarkeit** der persönlichen Kontakte¹
 - g) Besucher sind zwecks Gewährleistung der Hygiene aufgefordert einen eigenen Kugelschreiber/Stift und – sofern nicht geimpft - eine FFP-2-Maske mitzubringen.
 - h) Es wird darum gebeten, dass möglichst wenige Gegenstände und Oberflächen während des Besuches berührt werden, um den Desinfektionsaufwand nach den Besuchen möglichst gering halten zu können.

Besuche im Innenbereich können ggf. nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden unterbleiben, wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine COVID-19-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind.

¹ Diese Daten sind vier Wochen aufzubewahren und werden anschließend vernichtet.

Zur bestmöglichen Einhaltung der aktuellen Vorgaben zu den o.g. Kontaktbeschränkungen und der Hygieneregeln der Besuche ist eine vorherige telefonische Terminabsprache erwünscht.

Alle Maßnahmen werden fortlaufend anhand der Verordnungen der Landesregierung und den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes abgestimmt.
Daher behalten wir uns vor, die Besuchsregelungen bei einer auftretenden SARS-CoV-2-Infektion kurzfristig zu ändern.

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen
Wohnen gGmbH



Bernd Langhorst
Geschäftsfeldleitung/ Prokurist

(Diese Regelung wurde von den jeweiligen
Beiräten der Bewohner und Bewohnerinnen
gesondert genehmigt.)